

DER LANDRAT
DES LANDKREISES
DARMSTADT-DIEBURG

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Bürgermeister der Stadt Weiterstadt
Straßenverkehrsbehörde
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Ihr Zeichen/Schreiben vom
II/1-121-000 Ti

Mein Zeichen
III/5.1 121-390

Sachbearbeiter/-in
Herr Röhrig

Datum
29.08.2013



Untere Verkehrsbehörde

Außenstelle Ehemaliges Kreispflegeheim
Krankenhausstraße 11b – Raum E06
64823 Groß-Umstadt

Telefon (Durchwahl): (06071) 881-12 92
PC-Fax: (06151) 881-32 92
E-Mail: w.roehrig@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0
Telefax: (06151) 881-12 95
E-Mail: verkehr@ladadi.de
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Straßenverkehrsordnung (StVO)
hier: Lkw-Nachtfahrverbot aus Lärmschutzgründen im Zuge der B 42

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen entnehme ich, dass aus Gründen des Lärmschutzes im Teilbereich der B 42 zwischen der Einmündung der L 3094 und der Kreuzung Darmstädter Straße/Im Rödling ein Nachfahrverbot für Lkw auf der B 42 geprüft werden soll.

Zunächst ist hier festzustellen, dass ein Fahrverbot für bestimmte motorisierte Verkehrsarten auf einer Bundesstraße unter dem Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums steht.

Bevor die eigentliche Prüfung einer tatsächlichen Lärmbelastung und einer sich durch die Sperrung ergebenden Entlastung erfolgt, ist es erforderlich, eine geeignete und zumutbare Umfahrung für den gesperrten Streckenabschnitt zu finden.

Hier ergeben sich weder an der westlichen Einmündung (L 3094) noch an der östlichen Kreuzung (Darmstädter Straße/Im Rödling) Möglichkeiten, den ankommenden Lkw-Verkehr in geeigneter Weise umzuleiten, da die einzige bestehende Umleitung die Ortsdurchfahrt von Weiterstadt durch die Darmstädter Straße zur L 3094 und von dort zur B 42 darstellt. Demnach muss eine Umfahrung im weiteren Umfeld geprüft werden.

Hier würde sich zunächst östlich die Anschlussstelle der A 5 und westlich die Einmündung der L 3303 anbieten. Eine mögliche Umfahrung über die L 3303 in Richtung Griesheim über den Nordring und die B 26 zur A 5 ist jedoch wegen der dann erforderlichen Ortsdurchfahrt durch Griesheim (Nordring) auszuschließen, weil in diesem Falle die Sperrung einer Bundesstraße ohne Ortsdurchfahrt zu Lasten einer Umleitung über eine Gemeindestraße mit Ortsdurchfahrt erfolgen würde.

Postanschrift:
Der Landrat des Landkreises
Darmstadt-Dieburg
64276 Darmstadt

Dienstgebäude/Hausadresse:
Krankenhausstraße 11b
Groß-Umstadt

Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt
(BLZ 508 501 50) 549 096
BIC HELADEF1DAS
IBAN DE47 50850150 0000549096

Sparkasse Dieburg
(BLZ 508 526 51) 33 200 114
BIC HELADEF1DIE
IBAN DE21 50852651 0033200114

Fristenbriefkasten:
Jägerstraße 207
Darmstadt-Kranichstein

Sprechzeiten:
Mo.- Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Ust-IdNr. DE 111 608 693

Postbank Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) 115 44-609
BIC PBNKDEFF
IBAN DE50 50010060 0011544609

Die letzte verbleibende Möglichkeit einer gerade noch zumutbaren Umleitung würde dann ab der Anschlussstelle Büttelborn (A 67) über die BAB 67 und 5 zur Anschlussstelle Weiterstadt bestehen. Diese ist jedoch dadurch ausgeschlossen, dass keine Überleitung von der A 67 aus Richtung Büttelborn zur A 5 in Richtung Frankfurt besteht und somit der Lkw-Verkehr zu den Gewerbegebieten in Weiterstadt und Darmstadt östlich des gesperrten Streckenabschnitts unmöglich ist.

Andere Umleitungsmöglichkeiten sind aufgrund der Länge dieser Umfahrungen als unzumutbar für den Lkw-Verkehr auszuschließen.

Da sich bereits bei dieser Prüfung keine Möglichkeit findet, eine zumutbare und geeignete Umfahrung des zu sperrenden Streckenabschnitts auszuweisen, erübrigt sich eine weitere Prüfung eines Nachfahrverbots für Lkw aus Gründen des Lärmschutzes.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

R. Ilij